

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Grob (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Kirchliche Lehrkräfte im Thüringer Schuldienst

Die **Kleine Anfrage 1703** vom 11. August 2011 hat folgenden Wortlaut:

Durch eine Bürgeranfrage habe ich erfahren, dass ein Großteil der sich im Schuldienst befindenden kirchlichen Lehrkräfte kurzfristig durch staatliche Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts ersetzt werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele kirchliche Lehrkräfte waren im Schuljahr 2010/2011 bei welcher Gesamtstundenzahl im Schuldienst tätig?
2. Wie viele kirchliche Lehrkräfte werden im Schuljahr 2011/2012 bei welcher Gesamtstundenzahl im Schuldienst tätig sein?
3. Wann und wie wurden die kirchlichen Lehrkräfte über die Nichtverlängerung bzw. Kürzung ihres Gestellungsvertrags informiert?
4. Wie begründet die Landesregierung ihr Vorgehen?
5. Gab es eine offizielle Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu diesem Schritt?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. September 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der im Schuljahr 2010/2011 durch kirchliche Lehrkräfte zu haltende staatliche Religionsunterricht wurde in Höhe von insgesamt 1 862 Wochenstunden festgestellt (Gestellungsbedarf). Die Erhebung der tatsächlich gehaltenen Stunden ist noch nicht abgeschlossen. Der Unterricht wurde durch kirchliche Bedienstete erteilt, die in unterschiedlichem Umfang Unterrichtsaufträge für dieses Schuljahr erhalten hatten. Eine abschließende Gesamtübersicht nach Personen liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu 2.:

Im Schuljahr 2011/2012 sollen kirchliche Bedienstete an öffentlichen Schulen insgesamt 1 516 Wochenstunden Religionsunterricht erteilen.

Zu 3.:

Die für das Schuljahr 2010/2011 erteilten Unterrichtsaufträge endeten regulär mit Ende der Unterrichtszeit. Als Ergebnis der Personaleinsatzplanung für den Religionsunterricht im Schuljahr 2011/2012 wurde der festgestellte Gestellungsbedarf den kirchlichen Vertragspartnern vereinbarungsgemäß zum 1. Juni 2011 schulamtsbezogen mitgeteilt. Es ist nicht bekannt, wann und auf welche Weise die kirchlichen Bediensteten durch deren kirchliche Dienstherrn über ihre weitere Verwendung informiert wurden.

Zu 4.:

Rechtsgrundlage für die Verwendung kirchlicher Bediensteter zur Erteilung des staatlichen Religionsunterrichtes sind die zwischen dem Freistaat Thüringen und den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern geschlossenen Vereinbarungen über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 10. Juni 1994 bzw. vom 30. Juni 1994 in der Fassung der Änderungsverträge vom 16. März 2011 (Gestellungsverträge). Danach teilen die Staatlichen Schulämter den zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig den im jeweils kommenden Schuljahr, durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten, Unterrichtsbedarf mit (Gestellungsbedarf). Zur Gewährleistung der Unterrichtserteilung ist die Einsatzplanung der im Staatsdienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer stetig zu optimieren. Bezüglich der Erteilung der Pflichtfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre hat die Lehrereinsatzplanung gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung des subsidiären Gestellungsbedarfs ergeben. Dem ist Rechnung zu tragen.

Zu 5.:

Nein, der festgestellte Gestellungsbedarf wurde mit den betroffenen kirchlichen Vertragspartnern erörtert.

Matschie
Minister